Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre

gemäß § 14 BauGB

für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „Korn“

in Albstadt-Ebingen

Sachlage

Die Firma Korn ist ein etablierter und langjährig existierender Gewerbebetrieb in Albstadt-Ebingen. Mehrere Betriebserweiterungen in den vergangenen Jahren haben zu der heutigen Ausdehnung des Betriebsgeländes geführt. Durch eine stetige Erweiterung in Richtung Süden und Westen konnte die Firma Korn den heutigen Anforderungen an einen modernen Recyclingbetrieb Rechnung tragen und ihre Position auf dem Markt sichern.

Um auch zukünftig dem Wettbewerb standhalten zu können und günstige Voraussetzungen für die weitere Betriebsentwicklung zu schaffen, ist es das Ziel der Firma Korn, erneut weiter in Richtung Westen zu expandieren.

Im Vorfeld wurde deshalb bereits mit der Stadt Albstadt geklärt, in wie weit die hierfür benötigten städtischen Flächen zur Verfügung stehen und von der Firma Korn erworben werden können. Eine interne Abstimmung der zuständigen Fachämter hat ergeben, dass die ehemals für eine eventuelle Friedhofserweiterung vorgehaltenen Flächen im Osten des heutigen Friedhofareals nicht mehr benötigt werden. Dementsprechend wurden bereits erste Grundstücksgeschäfte mit der Firm Korn getätigt.

Im Bereich des bisherigen Betriebsgeländes existieren - entsprechend den einzelnen früheren Erweiterungen - mehrere rechtskräftige Bebauungspläne. Außerdem besteht für den Bereich der geplanten Erweiterungsflächen ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Festsetzung einer Friedhofsfläche. Somit ist eine Änderungen des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

In diesem Zusammenhang sollen auch die bestehenden Bebauungspläne des restlichen Betriebsgeländes miteinbezogen werden, so dass zukünftig ein Bebauungsplan für das gesamte Firmenareal gilt.

Städtebauliches Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die geplante, umfangreiche Erweiterung des bestehenden Recyclingbetriebes zu schaffen. Dadurch soll der Firma Korn eine langfristige Standortsicherung und -entwicklung ermöglicht werden.

Begründung für die Veränderungssperre

Zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ist es erforderlich für den Bereich der Bebauungsplanänderung eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB anzuordnen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass während des Planaufstellungsverfahrens keine den städtebaulichen Vorstellungen entgegenlaufenden bzw. widersprüchlichen Vorhaben genehmigt werden müssen und die hohen städtebaulichen Ansprüche im Hinblick auf die komplexen Erweiterungsabsichten der Firma Korn in vol-

lem Umfang gewahrt bleiben. Somit dient die Veränderungssperre der Sicherung der städtischen Planungsabsichten innerhalb der städtebaulich bedeutenden Ortsrandlage.

Die rechtliche Grundlage für die Veränderungssperre bildet der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens „Korn“.

Aufgestellt:

Albstadt, den 18.06.2018